

# Trinkwasserverordnung Hinweise zur Umsetzung und FAQ

---

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen und Abkürzungen .....	2
2. Sicherungseinrichtung .....	2
3. Begriffsbestimmung „dezentrale kleine Wasserwerke“ und „Kleinanlagen zur Eigenversorgung“	3
4. Genossenschaftliche Nutzung von Kleinanlagen zur Eigenversorgung .....	4
5. Mobile Versorgungsanlagen .....	5
6. Begriffsbestimmung „gewerbliche“ und „öffentliche“ Tätigkeit.....	6
7. Anzeigepflichten des Anlagenbetreibers.....	8
8. Legionellen.....	10
9. Welche Kriterien müssen Untersuchungsstellen erfüllen? .....	14
10. Untersuchungsumfang der Überwachung .....	15
11. Ausnahmen für Lebensmittelbetriebe .....	16
12. Probennahmeplanung .....	17
13. Probennahmeplan .....	17
14. Information der Verbraucher .....	20
15. Zitierhinweise .....	20

## 1. Vorbemerkungen und Abkürzungen

Diese Hinweise zur Umsetzung der TrinkwV 2001 und Beantwortung häufig gestellter Fragen (FAQ - Frequently asked Questions) wurden auf der Grundlage eines entsprechenden Papiers einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen obersten Länderbehörden (ad-hoc-AG Trinkwasser) unter Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit und des Umweltbundesamtes erstellt.

Die TrinkwV 2001 wurde im Dezember 2012 erneut geändert. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Untersuchung von gewerblichen, nicht öffentlichen Großanlagen zur Trinkwassererwärmung auf Legionellen und wurden in die vorliegende FAQ-Liste eingearbeitet.

Die Hinweise sind primär für den internen Gebrauch des für den Vollzug zuständigen kommunalen öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) bestimmt und nicht als Information für die Öffentlichkeit gedacht. Unabhängig davon können diese Hinweise aber auch als Grundlage für die Beratung der Öffentlichkeit durch den kommunalen ÖGD genutzt werden. Hierüber entscheidet der kommunale ÖGD im Einzelfall in eigener Verantwortung.

Werden in diesen Hinweisen Paragraphen ohne Rechtsvorschrift genannt, so beziehen sie sich auf die Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977).

### Abkürzungen

a.a.R.d.T	allgemein anerkannte Regeln der Technik	ÖGD	öffentlicher Gesundheitsdienst
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache	TrinkwV 2001	Trinkwasserverordnung
GA	Gesundheitsamt	TWI	Trinkwasser-Installation(en)
IfSG	Infektionsschutzgesetz	WVA	Wasserversorgungsanlage(n)
		WVG	Wasserversorgungsgebiet(e)

## 2. Sicherungseinrichtung

### 1. Was ist unter einer „Sicherungseinrichtung“ zu verstehen?

Eine Sicherungseinrichtung soll das Trinkwasser in einer Installation vor dem Rückfließen von Nicht-Trinkwasser schützen und die Qualität des Trinkwassers gewährleisten. Sie ist vor oder in Anlagen und Apparaten zu installieren, die an der Stelle der Verwendung kein Trinkwasser im Sinne der TrinkwV 2001 führen. Sicherungseinrichtungen sind so zu bauen, dass sie ein Rückfließen verunreinigter Flüssigkeiten durch Rückdrücken und/oder Rücksaugen in die TWI sicher verhindern.

Die Art der Sicherungseinrichtung richtet sich nach dem Grad der möglichen Gesundheitsgefährdung, die von dem Nicht-Trinkwasser ausgeht. Es werden Rückflussverhinderer, Rohrunterbrecher, Rohrtrenner und der freie Auslauf unterschieden. Die Normen DIN EN 1717 „Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen“ und als Ergänzung

DIN 1988-100 „Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen – Teil 100: Schutz des Trinkwassers, Erhaltung der Trinkwassergüte; Technische Regel des DVGW“ definieren als a.a.R.d.T. die unterschiedlichen Gefährdungskategorien und entsprechende Arten von Sicherungseinrichtungen.

### 2. Welche Anlagen und Apparate sind mit einer Sicherungseinrichtung zu versehen?

Im technischen Regelwerk ist festgelegt, mit welcher Art von Sicherungseinrichtung die TWI gegen verschiedene nicht Trinkwasser führende Anlagen und Apparate abzusichern ist. Durch Sicherungseinrichtungen abzusichernde Anlagen und Apparate können dazu dienen, Wasser für spezielle medizinische Anwendungen aufzubereiten (z. B. Dialyseeinrichtungen) oder das Wasser als technisches Hilfsmittel zu verwenden (z. B. Zahnarztstühle, Darmspülapparate), oder dem Trinkwasser Chemikalien (Enthärtungsanlagen, Druckerei), Medikamente (Tierställe, Herstellung) o. ä. zuzusetzen. Weitere Anlagen sind z. B. Anlagen zum Befüllen von Heizungen und zur Fahrzeugwäsche. Auch Apparate, die dem Trinkwasser z. B. Kohlensäure oder andere Mittel zusetzen, müssen durch eine Sicherungseinrichtung von der TWI getrennt werden. **Wasser in diesen Apparaten ist nach dem Verlassen der Sicherungseinrichtung kein Trinkwasser mehr und unterliegt damit nicht mehr der Überwachung nach der TrinkwV 2001.** Es ist z. B. nach Lebensmittelrecht oder nach dem Medizinproduktrecht von den hierfür zuständigen Behörden zu überwachen.

Im Gegensatz dazu sind z. B. Trinkwasserspender oder Eiswürfelbereiter, die a) fest mit der TWI verbunden sind und b) in denen das Trinkwasser nicht verändert bzw. behandelt wird, als Bestandteil bzw. Verlängerung der TWI anzusehen und unterliegen damit grds. der Überwachung durch den kommunalen ÖGD.

Zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung befinden sich Sicherungseinrichtungen auch an der Übergabestelle (Wasserzähler) zu einer TWI oder zeitweisen Wasserverteilung. An dieser Stelle findet keine Trennung von Trinkwasser und Nicht-Trinkwasser statt und somit unterliegt der Versorgungsteil hinter dieser Sicherungseinrichtung weiterhin den Regelungen der TrinkwV 2001. Vergleichbare Einrichtungen werden auch vorgesehen, wenn das Trinkwasser behandelt wird, ohne dabei seine Eigenschaften als Trinkwasser zu verlieren, wie z. B. bei der Kühlung oder Erwärmung. Nach den a.a.R.d.T. kann auch in diesen Bereichen eine Sicherungseinrichtung erforderlich sein.

### 3. Welche Konsequenzen hat das Fehlen einer nach den a.a.R.d.T. erforderlichen Sicherungseinrichtung?

§ 17 Abs. 6 Satz 1 sagt aus, dass bestimmungsgemäß an WVA angeschlossene Apparate und andere Wasser führende Teile, die bestimmungsgemäß kein Trinkwasser führen, durch eine Sicherungseinrichtung entsprechend den a.a.R.d.T. abgesichert sein müssen. Ein Verstoß des Unternehmers oder sonstigen Inhabers einer WVA gegen diese Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 25 Nr. 12 dar.

## **3. Begriffsbestimmung „dezentrale kleine Wasserwerke“ und „Kleinanlagen zur Eigenversorgung“**

Nach § 3 Nr. 2 Buchstabe b sind dezentrale kleine Wasserwerke (b-Anlagen): Anlagen einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes, aus denen pro Tag weniger als 10 m<sup>3</sup> Trinkwasser entnommen oder im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit genutzt werden, ohne dass eine Anlage nach Buchstabe a oder c vorliegt.

Die Änderung der Definition durch die Zweite Verordnung zur Änderung der TrinkwV 2001 soll die Anlagen nach Buchstabe b klarer von den Anlagen nach den Buchstaben a und c abgrenzen. Sie soll insbesondere Zweifel aufgrund der bisherigen Formulierung beseitigen, ob Anlagen, die Trinkwasser nicht an Personen abgeben, deren Wasser aber im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit genutzt wird, Anlagen nach Buchstabe b sind. (Beispiel: Wasserversorgungsanlage

einer kleinen Bäckerei, die Trinkwasser aus einem eigenen Brunnen im Rahmen der gewerblichen Brotherstellung nutzt, es aber nicht an Personen abgibt.)

Darüber hinaus wird durch die Wörter „entnommen oder“ eine bisher bestehende Lücke in Buchstabe b geschlossen: Eine Anlage, aus der Wasser nicht lediglich zur eigenen Nutzung entnommen wird, ist zumindest eine Anlage nach Buchstabe b. So ist z. B. eine Arbeitsstätte mit eigenem Brunnen, aus dem Trinkwasser ohne zielgerichtete Gewinnerzielungsabsicht z. B. an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgegeben wird (Waschbecken, Duschen, Pausenraum), als WVA nach Buchstabe b einzustufen.

Schließlich erfolgt die Abgrenzung zu WVA nach den Buchstaben a und c nunmehr durch die Nennung dieser Anlagen als negatives Tatbestandsmerkmal. Dadurch wird zugleich klargestellt, dass Buchstabe b gegenüber den Buchstaben a und c nachrangig ist.

Nach § 3 Nr. 2 Buchstabe c sind Kleinanlagen zur Eigenversorgung (c-Anlagen): Anlagen einschließlich der dazugehörigen TWI, aus denen pro Tag weniger als 10 m<sup>3</sup> Trinkwasser zur eigenen Nutzung entnommen werden.

Welcher Gruppe (dezentrale kleine Wasserwerke oder Kleinanlagen zur Eigenversorgung) werden die folgenden Beispiele zugeordnet?

1. Ein Brunnen mit mehreren installierten Pumpen, die jede ein Gebäude bzw. einen Haushalt versorgen.

Ein Brunnen mit unterschiedlichen Pumpen ist als Kleinanlage zur Eigenversorgung zu betrachten, sofern über den Brunnen nur Familienangehörige versorgt werden und insgesamt weniger als 10 m<sup>3</sup>/Tag entnommen werden.

2. Ein Brunnen versorgt mehrere Häuser, deren Bewohner nicht miteinander verwandt sind. Der Brunnen wird gemeinschaftlich betrieben.

Diese Anlage ist als Kleinanlage zur Eigenversorgung zu betrachten, sofern die abgegebene Wassermenge 10 m<sup>3</sup>/Tag nicht überschreitet. Hierbei handelt es sich um einen Zusammenschluss von Personen zu einem gemeinsamen Zweck (GbR), die analog wie eine Genossenschaft betrachtet werden können.

3. Ein Brunnen versorgt mehrere Häuser, in denen ausschließlich Familienangehörige (Eltern, Geschwister, Kinder) wohnen.

Derartige Anlagen werden weder gewerblich noch öffentlich im Sinne der Trinkwasserverordnung betrieben und sind somit c-Anlagen, wenn weniger als 10 m<sup>3</sup>/Tag entnommen werden. (siehe auch 1.)

4. Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung, die an Fremde vermietet wird.

In diesem Beispiel werden Dritte versorgt (Einliegerwohnung, Fremdvermietung: gewerbliche Tätigkeit) und somit handelt es sich um eine b-Anlage.

5. Milchgewinnungsbetrieb mit eigenem Brunnen; das Trinkwasser wird zum Spülen der Milchleitungen benutzt.

Diese Anlage ist als b-Anlage zu betrachten, soweit die genutzte Wassermenge 10 m<sup>3</sup>/Tag nicht überschreitet, da die Verwendung des Trinkwassers im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit stattfindet.

#### **4. Genossenschaftliche Nutzung von Kleinanlagen zur Eigenversorgung**

Nach der Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der TrinkwV 2001 (BR-Drs. 530/10, S. 63) würden Wasserversorgungsanlagen von Genossenschaften mit weniger als 50 Mitgliedern als

Kleinanlagen zur Eigenversorgung eingestuft. Sind Wassergemeinschaften, Wasserverbände und/oder Wasservereine mit den von Genossenschaften geführten Wasserversorgungen gleichzusetzen?

Nein! Nach dem Wasserverbandsgesetz wird ein Wasserverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, z. B. Beschaffung und Bereitstellung von Wasser, eingerichtet. Wassergemeinschaften sind Zusammenschlüsse verschiedener Art mit dem Ziel der Bereitstellung von Trinkwasser. Es handelt sich um Anlagen, die im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit weniger als 10 m<sup>3</sup>/Tag abgeben. Die Anlagen sind als b-Anlagen einzustufen.

In der amtlichen Begründung zur Ersten Verordnung zur Änderung der TrinkwV 2001 (BR-Drs. 530/10, S. 63) wird zu § 3 Nr. 11 „öffentliche Tätigkeit“ Folgendes ausgeführt:

*„Auch von Genossenschaften geführte Wasserversorgungen zählen hierzu, wenn über die Mitglieder hinaus mit einem unüberschaubaren Personenkreis (etwa ab 50 Personen) als Besucher und damit zeitweisen Nutzern zu rechnen ist oder die Wasserversorgung in Übernahme von Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge durch einen anderen nichtgewerblichen Träger erfolgt. Kleinere Anlagen dieser Art werden wie c-Anlagen zu betrachten sein“.*

## 5. Mobile Versorgungsanlagen

### 1. Welches Gesundheitsamt ist für mobile Versorgungsanlagen zuständig?

Das GA überwacht nach § 18 Abs. 1 Satz 1 mobile Versorgungsanlagen, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit erfolgt, durch entsprechende Prüfungen. Die Prüfung soll nach § 19 Abs. 5 Satz 4 mindestens einmal in drei Jahren erfolgen. Die Prüfung erfolgt durch das jeweils ansässige GA am momentanen Standort der mobilen WVA. Sofern kein besonderer Anlass für eine Prüfung besteht, kann darauf verzichtet werden, wenn der Unternehmer und sonstige Inhaber nachweisen kann, dass in den vergangenen drei Jahren eine Prüfung nach § 18 durchgeführt wurde. Hierüber entscheidet das ansässige GA nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Unternehmer und sonstige Inhaber einer mobilen Versorgungsanlage, aus der Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit bereitgestellt wird, hat gegenüber dem GA verschiedenen Anzeigepflichten nachzukommen (siehe § 13). Die Anzeige ist dem GA zuzusenden, in dessen Bereich die Wasserversorgungsanlage angemeldet oder zugelassen ist. Für mobile Landfahrzeuge ist dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in denen das Fahrzeug zugelassen ist. Für Wasserfahrzeuge ist dies das GA des Heimathafens und für Luftfahrzeuge das GA des Heimatflughafens.

Die unverzügliche Mitteilung der Nichteinhaltung von Grenzwerten und technischen Maßnahmenwerten oder anderen mitteilungspflichtigen Tatbeständen nach § 16 erfolgt an das GA, das die Untersuchung veranlasst oder angeordnet hat und an das GA, in dessen Zuständigkeitsgebiet die Nichteinhaltung auftritt (um ggf. Sofortmaßnahmen zu ermöglichen).

Entsprechend den Vorgaben der DIN 2001-2 „Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen“ hat der Betreiber und sonstige Inhaber Unterlagen über die durchgeführten Anzeigen und Untersuchungen mitzuführen und auf Wunsch dem ansässigen GA vor Ort vorzulegen.

### 2. Ist das Gesundheitsamt auch für mobile Schankanlagen und Verkaufsstände für Lebensmittel zuständig?

Mobile Versorgungsanlagen fallen in den Überwachungsbereich des GA, soweit aus ihnen Trinkwasser abgegeben oder entnommen wird.

Eine Anzeigepflicht ergibt sich allerdings nur, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt. Dies ist z. B. bei einem Handwaschbecken in einem Verkaufswagen nicht der Fall, wenn die Händereinigung des Verkaufspersonals nicht

Teil der bezahlten Leistung bzw. des Produktes ist (es sei denn, der Verkaufswagen wird vermietet). Werden allerdings Gegenstände gereinigt, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, dann erfüllt die Abgabe sowohl den gewerblichen als auch öffentlichen Tatbestand.

Trinkwasseranlagen, deren Wasser nicht im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit genutzt wird, fallen nicht unter die Anzeigepflicht seitens der Betreiber an das GA nach § 13 sowie die Handlungspflichten nach § 16 Abs. 2 und 4. Darüber hinaus entscheidet der kommunale ÖGD nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall, ob und in welchem Umfang er eine solche WVA in seine Überwachung mit einbezieht (§ 18 Abs. 1 Satz 4). Aber auch für solche WVA gelten die grundlegenden Anzeige- und Handlungspflichten nach § 16 Abs. 1 und 3.

## 6. Begriffsbestimmung „gewerbliche“ und „öffentliche“ Tätigkeit

### 1. Was zählt zu **gewerblicher** und was zählt zu **öffentlicher** Tätigkeit?

#### **Gewerblich:**

Wenn das zur Verfügung stellen von Trinkwasser unmittelbar oder mittelbar, zielgerichtet aus einer Tätigkeit resultiert, für die ein Entgelt bezahlt wird. Die wirtschaftliche Tätigkeit muss erkennbar auf Dauer angelegt sein.

Oft ist eine gewerbliche Tätigkeit auch mit einer öffentlichen verbunden (siehe unten). Ein Beispiel für eine ausschließlich gewerbliche Tätigkeit stellt die Vermietung von Wohnraum (Immobilien) und Arbeitsstätten dar. (In den gemieteten Räumen kann dann sowohl eine öffentliche als auch gewerbliche Tätigkeit erfolgen.) Die Vermietung wurde durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung als der zahlenmäßig bedeutendste Fall der gewerblichen Tätigkeit beispielhaft in die Definition aufgenommen.

#### **Öffentlich:**

Einrichtungen die - ohne im Vordergrund stehende Gewinnerzielungsabsicht - der Allgemeinheit Leistungen anbieten, die von einem wechselnden Personenkreis in Anspruch genommen werden.

Beispiele: Krankenhäuser; Altenheime; Schulen; Kindertagesstätten; Jugendherbergen; Gemeinschaftsunterkünfte wie Behinderten-, Kinder-, Obdachlosen-, Asylbewerberheime; Justizvollzugsanstalten; Entbindungseinrichtungen; Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Bahnhöfe; Flughäfen; Häfen.

In der TrinkwV 2001 hat der Begriff "gewerblich" seine eigene, trinkwasserrechtliche Ausformung. Das ist nichts Ungewöhnliches, denn der Begriff "Gewerbe" bzw. "gewerblich" hat in unterschiedlichen Rechtsgebieten durchaus unterschiedliche Bedeutungen, je nach dem Regelungskontext z.B. im Gewerberecht, im Steuerrecht, im Wohnungseigentumsrecht usw. Im Trinkwasserrecht ist die Legaldefinition in § 3 Nr. 10 maßgebend. Es muss/darf zur Auslegung des Begriffes in der TrinkwV 2001 daher nicht auf andere Rechtsgebiete (einschließlich diesbezüglicher Rechtsprechung) zurückgegriffen werden, auch nicht auf das Gewerberecht.

#### **Öffentlich und Gewerblich:**

Bei vielen Anlagen treffen beide Kriterien zu. Ausschlaggebend ist dann das „weitergehende“ Kriterium der öffentlichen Tätigkeit.

Beispiele: Krankenhäuser, Altenheime und Pflegeeinrichtungen in privater Trägerschaft mit Gewinnerzielungsabsicht; Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen mit wechselndem Personenkreis; Gaststätten; Sporteinrichtungen.

Hinweis: Eine „nicht-gewerbliche“ (und „nicht-öffentliche“) Betätigung besteht bei Wohnungseigentümergeinschaften, wenn alle Wohnungen von den jeweiligen Eigentümern selbst bewohnt werden.

## 2. Welche Pflichten des Betreibers einer Trinkwasser-Installation bestehen bei öffentlicher Tätigkeit im Vergleich zur gewerblichen Tätigkeit?

Die Unterscheidung zwischen öffentlicher und gewerblicher Tätigkeit ist hinsichtlich des Vollzugs der Trinkwasserverordnung nur für Trinkwasser-Installationen gemäß § 3 Nr. 2 Buchstabe e (ständige Wasserverteilung) relevant. Nur bei **öffentlich, sowie öffentlich und gleichzeitig gewerblich**, betriebenen Trinkwasser-Installationen besteht eine Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nach § 13 Abs. 2 Nr. 5.

Der Betreiber einer Trinkwasser-Installation muss Untersuchungen auf Legionella spec. (§ 14 Abs. 3 i.V.m. Anlage 3 Teil II) durchführen oder durchführen lassen. Dabei unterscheiden sich öffentliche und gewerbliche Trinkwasser-Installationen hinsichtlich der Häufigkeit der Untersuchungen (§14 Abs. 3 i.V.m. Anlage 4 Teil IIb):

Nur gewerblich:            mindestens alle 3 Jahre; erste Untersuchung bis 31.12.2013  
Öffentlich:                mindestens jährlich

Es bestehen, neben der Verpflichtung zur Untersuchung auf Legionellen (s. Kapitel 9), keine weiteren Untersuchungsverpflichtungen durch den Betreiber von Trinkwasser-Installationen. Allerdings sind auch für die Anlagen der Wasserverteilung, unabhängig ob eine gewerbliche oder öffentliche Nutzung vorliegt, nach § 17 Abs. 1 bei Planung, Bau und Betrieb mindestens die a.a.R.d.T. einzuhalten.

Der Betreiber darf jedoch Wasser, das nicht den Anforderungen der TrinkwV 2001 entspricht, nicht abgeben oder anderen zur Verfügung stellen (§ 4 Abs. 2 und 3). Wie dies der Betreiber in **gewerblicher Tätigkeit** gewährleistet, steht in seiner Eigenverantwortung.

## 3. Welche Unterschiede ergeben sich für die Überwachung durch das Gesundheitsamt bei gewerblicher Tätigkeit im Vergleich zur öffentlichen Tätigkeit bei Trinkwasser-Installationen nach § 3 Nr. 2 Buchstabe e?

Nur die öffentlichen Trinkwasser-Installationen nach § 3 Nr. 2 Buchst. e unterliegen der Überwachungspflicht des Gesundheitsamts (§19 Abs. 7). Das Gesundheitsamt bezieht diese in ihr Überwachungsprogramm auf der Grundlage geeigneter stichprobenartiger Kontrollen ein. Die stichprobenartigen Kontrollen werden in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Risikobereichen festgelegt. Die Empfehlungen des UBA aus 2006 zur Kaltwasseruntersuchung dient als Hilfestellung zur Risikogewichtung und die sich daraus ergebende Untersuchungshäufigkeit ([http://www.umweltdaten.de/wasser/themen/trinkwasserkommission/49\\_s\\_693-696\\_kaltwasser.pdf](http://www.umweltdaten.de/wasser/themen/trinkwasserkommission/49_s_693-696_kaltwasser.pdf)). Das UBA empfiehlt bspw. für Beherbergungsbetriebe mit mehr als 12 Gästebetten eine jährliche Untersuchung des Trinkwassers.

Zu den Parametern, die sich in durch den Kontakt des Trinkwassers mit den Materialien der Trinkwasser-Installation nachteilig verändern können, gehören auch Schwermetalle wie Blei, Cadmium, Kupfer und Nickel. Bei der Überwachung dieser Parameter ist die Empfehlung des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2004 zu beachten ([http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/downloads/trinkwasser/probenahme\\_BMGS.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/downloads/trinkwasser/probenahme_BMGS.pdf)).

Davon unberührt bleibt, dass das Gesundheitsamt auch ausschließlich gewerbliche Trinkwasser-Installationen nach § 3 Nr. 2 Buchst. e in die Überwachung einbeziehen (§ 18 Abs. 1 Satz 4) bzw. Überwachungsmaßnahmen des Betreibers anordnen kann (§ 20 Abs. 1).

## 7. Anzeigepflichten des Anlagenbetreibers

Welche routinemäßigen Anzeigepflichten hat der Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gegenüber dem kommunalen ÖGD?

Der Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage hat bestimmte routinemäßig zu erfüllende Anzeigepflichten gegenüber dem GA, um diesem die Überwachung der Anlage nach dem 5. Abschnitt der TrinkwV 2001 zu ermöglichen. Diese betreffen die Errichtung, die Inbetriebnahme, bauliche oder betriebstechnische Veränderungen sowie den Übergang des Eigentums der jeweiligen Wasserversorgungsanlage.

Die routinemäßigen Anzeigepflichten sind in § 13 festgelegt und in der **folgenden Tabelle** dargestellt. Die besonderen Anzeige- und Handlungspflichten nach § 16 bleiben hiervon unberührt.



§ 3 Nr. 2 Buchstabe	Bezeichnung	Nr. 1 erstmalige Er- richtung	Nr. 2 erstmalige Inbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme bzw. Stilllegung	Nr. 3 bauliche/betriebs- technische Veränderung an Trinkwasser führen- den Teilen	Nr. 4 Eigentums- oder Nutzerwechsel	Nr. 5 Errichtung, Inbe- triebnahme und Betriebsdauer
		spätestens 4 Wochen im Vo- raus	spätestens 4 Wochen im Voraus bzw. innerhalb 3 Tagen	spätestens 4 Wochen im Voraus	spätestens 4 Wo- chen im Voraus	so früh wie möglich
a	Zentrale Wasserwerke	JA	JA	JA	JA	NEIN
b	Dezentrale kleine Was- serwerke	JA	JA	JA	JA	NEIN
c	Kleinanlagen zur Ei- genversorgung	JA	JA	JA	JA	NEIN
d	mobile Versorgungsan- lagen	NEIN	JA (gewerblich oder öffentlich)	JA (gewerblich oder öffent- lich)	NEIN	NEIN
e	ständige Wasservertei- lung	JA (wenn öffent- lich)	JA (wenn öffentlich)	JA (wenn öffentlich)	JA (wenn öffentlich)	NEIN
f	zeitweise Wasservertei- lung	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA
§ 13 Abs. 4	*) sonstige <u>zusätzliche</u> Anlagen ohne Trinkwas- serqualität	JA	JA	NEIN	JA	NEIN

\*) Bestand ist der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen

## 8. Legionellen

### 1. Welche wesentlichen Änderungen bezüglich der Untersuchung auf Legionellen erfolgen durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung?

- Die Definition einer „Großanlage zur Trinkwasserverordnung“ erfolgt nunmehr in der TrinkwV 2001 selbst, nämlich in § 3 Nr. 12, statt wie bisher durch Bezugnahme auf die a.a.R.d.T.
- Die Anzeigepflicht für Großanlagen zur Trinkwassererwärmung, bisher geregelt in § 13 Abs. 5, wurde gestrichen.
- Großanlagen zur Trinkwassererwärmung, die im Rahmen einer ausschließlich gewerblichen Tätigkeit Trinkwasser bereitstellen, sind nunmehr alle drei Jahre auf Legionellen zu untersuchen. Die erste Untersuchung muss bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sein. Bei Großanlagen, die im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit Trinkwasser abgeben, bleibt es grundsätzlich bei der jährlichen Untersuchungspflicht auf Legionellen (Anlage 4, Teil II Buchstabe b).
- Die routinemäßige Übermittlung aller Untersuchungsergebnisse auf Legionellen an das GA entfällt (§ 15 Abs. 3 Satz 5). Nur die Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes hat der Unternehmer und der sonstige Inhaber der WVA dem GA unverzüglich anzuzeigen (§ 16 Abs. 1 Satz 1).
- Nicht mehr das Erreichen, sondern nur noch das Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen erfordert in Zukunft Handlungspflichten des Unternehmers und sonstigen Inhabers der TWI.
- Die Handlungspflichten beim Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes werden durch den neuen § 16 Abs. 7 klar definiert und eindeutig dem Unternehmer oder dem sonstigen Inhaber zugeordnet. Erst wenn dem GA bekannt wird, dass dieses seinen Handlungspflichten nicht nachkommt, muss das GA die in § 9 Abs. 8 neu definierten Maßnahmen durchführen bzw. anordnen.
- Nach § 16 Abs. 7 Satz 5 hat der Unternehmer und der sonstige Inhaber die Empfehlungen des Umweltbundesamtes bei der Durchführung einer Gefährdungsanalyse sowie der Durchführung von Maßnahmen, die nach den a.a.R.d.T. zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher bei einer Belastung mit Legionellen erforderlich sind, zu beachten.

### 2. Was sind Legionellen und welche Erkrankungen können sie verursachen?

Bei Legionellen handelt es sich um bewegliche, gramnegative, nicht sporenbildende Stäbchenbakterien ohne Kapsel, die eine durchschnittliche Länge von 2–5 µm und einen Durchmesser von 0,5–0,8 µm aufweisen. Sie kommen weltweit in zahlreichen Arten und Serogruppen in wasserführenden technischen Systemen, aber auch in Oberflächenwässern und im Boden vor. Die größte Gefahrenquelle für eine Legionellen-Infektion stellt das Einatmen von erregerrhaltigen, lungengängigen Aerosolen aus dem Warmwasserbereich (z.B. beim Duschen) dar.

Legionella pneumophila, die epidemiologisch wichtigste Art, gilt als Erreger der Legionärskrankheit, eine atypische Pneumonie, die unbehandelt in ca. 10 % der Fälle tödlich verläuft. Eine weitere Erkrankung ist das Pontiac-Fieber, das mit Fieber einhergeht und einen grippeähnlichen Verlauf nimmt. Für Deutschland geht man von einer um das 10- bis 100-fache größeren Anzahl an Krankheitsfällen im Vergleich zu Legionellen-Pneumonien aus.

### 3. Welche Neuregelungen im Hinblick auf Legionellen beinhaltet die TrinkwV 2001?

Die Untersuchung von Großanlagen zur Trinkwassererwärmung in der Trinkwasser-Installation beschränkt sich nicht mehr, nur auf öffentlich genutzte, sondern bezieht auch gewerblich ge-

nutzte Gebäude mit ein. Eine weitere Neuerung betrifft die Einführung eines „technischen Maßnahmenwertes“, der 100 KBE (koloniebildende Einheiten) Legionellen in 100 Milliliter (ml) Wasser beträgt. Ein Überschreiten dieses Wertes spricht dafür, dass Mängel im System vorliegen und dieser durch technische Maßnahmen eingehalten werden kann.

Wird dem Unternehmer oder dem sonstigen Inhaber einer mobilen Versorgungsanlage oder einer ständigen Wasserverteilung bekannt, dass der in Anlage 3 Teil II festgelegte technische Maßnahmenwert überschritten wird, hat er nach § 16 Abs. 7 unverzüglich

- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
- eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen,
- die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher erforderlich sind und
- dem Gesundheitsamt unverzüglich die von ihnen ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen.

Zu diesen Maßnahmen haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber Aufzeichnungen zu führen oder führen zu lassen. Die Aufzeichnungen haben sie nach dem Abschluss der erforderlichen Maßnahmen nach § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 zehn Jahre lang verfügbar zu halten und dem Gesundheitsamt auf Anforderung vorzulegen.

Bei der Durchführung von Maßnahmen nach § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 und 3 haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber die Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu beachten. Entsprechende Empfehlungen wurden für die Durchführung einer systemischen Untersuchung und einer Gefährdungsanalyse veröffentlicht. (s. <http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/trinkwasser/empfehlungen.htm>).

Über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers haben der Unternehmer und der sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich die betroffenen Verbraucher zu informieren (vgl. § 16 Absatz 7 Satz 6). Gemäß UBA-Empfehlung hat der Unternehmer und sonstige Inhaber die Verbraucher sehr früh zu informieren, dass diese die Möglichkeit des individuellen Selbstschutzes rechtzeitig vornehmen können. Wird die Untersuchung auf Legionellen oder die Unterrichtung des Gesundheitsamtes oder die Weitergabe entsprechender Informationen an die Verbraucher bei Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes unterlassen, liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 25 Nummer 11a bis 11g) vor.

#### 4. Warum wurde eine gesetzliche Neuregelung hinsichtlich Legionellen erforderlich?

Eine Studie des Kompetenznetzwerkes für ambulant erworbene Pneumonien (CAPNETZ) besagt, dass mindestens 15.000 – 30.000 aller in Deutschland auftretenden Lungenentzündungen von Legionellen verursacht werden und dass rund 10 % tödlich enden. Die Zahl der gemeldeten Fälle der durch Legionellen hervorgerufenen Erkrankungen in Deutschland belief sich im Jahr 2010 laut Robert Koch-Institut auf 691 (Epidemiologisches Bulletin; 9. Januar 2012/Nr. 1). Als möglicher Infektionsort wurde das private Umfeld mit 49,2 % am häufigsten genannt. Es kommen auch mögliche Infektionsquellen außerhalb der Wohnung in Frage. An zweiter Stelle mit 33,2 % aller Nennungen folgen Übernachtungen in Hotels oder vergleichbaren Reiseunterkünften, während stationäre Aufenthalte in einem Krankenhaus in 15,9 % der Fälle als Infektionsquelle ausgemacht wurden. Die Diskrepanz zwischen den Zahlen der CAPNETZ-Studie und der gemeldeten Fälle ist laut Robert Koch-Institut und weiteren Fachinformationen darauf zurückzuführen, dass trotz bestehender Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz bei der Erfassung der Legionellose-Fälle von einer hohen Untererfassung ausgegangen werden muss. Es werden nicht alle Legionellosen erkannt, da entsprechende spezifische Diagnoseverfahren zu selten angewandt werden. Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts sind die Legionellen in

die Gruppe der Erreger mit höchster Priorität eines vierstufigen Bewertungssystems einzuordnen.

Gefährliche Legionellenmengen können im warmen Wasser entstehen, wenn zum Beispiel durch Baufehler in den Anlagen die erforderlichen Temperaturen (Kaltwasser < 25 °C und Warmwasser > 55 °C) nicht eingehalten werden. Eine unzulässige Erwärmung von Kaltwasser kann somit eine Kontamination mit Legionellen auch in Leitungen für Kaltwasser zur Folge haben. Erst ab Temperaturen höher als 55 °C ist eine Vermehrung von Legionellen auszuschließen. Für eine wirksame Abtötung innerhalb kurzer Zeit sind Temperaturen von über 70 °C erforderlich. In stillgelegten, regelwidrig nicht abgetrennten oder wenig durchströmten Strängen im Installationssystem stagniert das Wasser, infolgedessen ein Legionellenwachstum unter den dort vorherrschenden Bedingungen auftreten kann. Dieses Wachstum führt wiederum zu einer Infiltration der bestehenden Trinkwasser-Installation. Das Risiko einer solchen Stagnation ist u.a. auch bei Mietwohnungen gegeben, die für längere Zeit leer stehen. Dies kann letztendlich zu einer Kontamination des Trinkwassersystems eines ganzen Hauses führen. Daher ist die Untersuchungspflicht auf Mietshäuser und andere Gebäude mit gewerblicher Trinkwasserabgabe ausgeweitet worden.

5. In welchen Fällen gilt eine Anzeigepflicht für Trinkwasser-Installationen in Gebäuden beim Gesundheitsamt?

Eine tabellarische Zusammenstellung der bestehenden Anzeigepflichten für Unternehmer und sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage gegenüber dem Gesundheitsamt gemäß § 13 findet sich im Kapitel 7 [Anzeigepflichten](#). Daneben gelten insbesondere auch die Anzeigepflichten nach § 16 Absatz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 3 und 7.

6. Für wen besteht eine Untersuchungspflicht auf Legionellen und welche Anlagen müssen überprüft werden?

Eine Untersuchungspflicht besteht für Unternehmer oder sonstige Inhaber einer Trinkwasser-Installation,

- in der Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen und/oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird (z.B. in Kindergärten oder bei Vermietung von Wohnungen) und
- die eine Großanlage zur Trinkwasser-Erwärmung enthält und
- die Duschen oder andere Einrichtungen enthält, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt.

Im Rahmen der "öffentlichen Tätigkeit" erfolgt die Trinkwasserabgabe an einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis (z.B. Kindergärten, Schulen, Freizeitbad). Bei der "gewerblichen Tätigkeit" handelt es sich um die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbstständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit. Dies bedeutet, dass z.B. die Duschen für die Mitarbeiter in der (nicht gemieteten) Autowerkstatt nicht dazu gehören, unabhängig, ob aufgrund anderer Vorgaben (Arbeitsstättenverordnung, Hygienevorschriften, Fürsorgepflichten, Verkehrssicherungspflichten) hier ggf. Untersuchungspflichten bestehen. Mehrfamilien-Mietshäuser mit Erwärmungsanlagen, die die Kriterien einer Großanlage erfüllen, fallen dagegen unter die Untersuchungspflicht. Im Gegensatz dazu besteht für Ein- und Zweifamilienhäuser keine Untersuchungspflicht.

7. Unterliegen auch die Wohnungseigentümer in Gemeinschaft der Untersuchungspflicht?

Die Wohnungseigentümer in Gemeinschaft sind im Sinne von § 14 Absatz 3 Unternehmer bzw. sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nummer 2 Buchstabe e, in der sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung nach der Definition der allgemein anerkannten Regeln der Technik befindet. Wenn alle Wohnungen von den jeweiligen Eigentümern selbst bewohnt werden, liegt keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der vor. Eine hygienisch-mikrobiologische Untersuchung wird allerdings über das Regelwerk (DVGW Technische Regel

Arbeitsblatt W 551) auch für solche Anlagen empfohlen. Wenn hingegen — ggf. auch nur einzelne — Eigentumswohnungen vermietet werden, liegt eine Abgabe von Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit im Sinne § 3 Absatz 1 Nummer 10 vor, so dass die Voraussetzungen für eine Untersuchungspflicht nach § 14 Absatz 3 erfüllt sind. Zur Veranlassung der Untersuchung verpflichtet ist der Unternehmer bzw. sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage mit Großanlage zur Trinkwassererwärmung, also die Wohnungseigentümergeinschaft. Wer innerhalb der Wohnungseigentümergeinschaft letztlich welche Kostenanteile zu tragen hat, kann nicht pauschal beantwortet werden. Dies ist eine zivilrechtliche Frage des Wohnungseigentumsgesetzes und der Beschlüsse der Wohnungseigentümer; die Zulässigkeit einer Umlage auf Mieter bestimmt sich nach dem Mietrecht.

8. Was versteht man unter einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung?

„Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ ist eine Anlage mit

- a. Speicher-Trinkwassererwärmer oder zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder
- b. einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle; nicht berücksichtigt wird der Inhalt einer Zirkulationsleitung;

entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.

9. Was müssen Vermieterinnen und Vermieter beachten, um ihrer Untersuchungspflicht Folge zu leisten?

Um der Untersuchungspflicht Folge zu leisten, muss Folgendes beachtet werden:

- Überprüfen, ob eine Untersuchungspflicht vorliegt. Die Verantwortlichen müssen ihrer Pflicht zur Untersuchung selbständig nachkommen. Das bedeutet, dass sie in der Regel nicht vom Gesundheitsamt zur Untersuchung aufgefordert werden;
- Beauftragung eines nach TrinkwV 2001 zugelassenen Labors ([Landeslisten](#)), das die Untersuchung auf Legionellen durchführt, die für den Unternehmer/Inhaber der Anlage kostenpflichtig ist;
- es müssen geeignete, desinfizierbare Probennahmestellen vorhanden sein;
- wenn keine entsprechenden Probennahmestellen verfügbar sind, sind diese nach den a.a.R.d.T. nachträglich einzurichten;
- der Betreiber ist dazu verpflichtet, alle Untersuchungsergebnisse unverzüglich schriftlich oder auf Datenträger zu dokumentieren und zur Verfügung zu halten.

Wird der technische Maßnahmenwert von 100 (KBE) Legionellen in 100 (ml) Milliliter Trinkwasser überschritten, so ist das Untersuchungsergebnis dem zuständigen Gesundheitsamt unmittelbar anzuzeigen.

Wird dem Gesundheitsamt bekannt, dass der in Anlage 3 Teil II festgelegte technische Maßnahmenwert in einer Trinkwasser-Installation überschritten wird, und kommt der Unternehmer oder der sonstige Inhaber der verursachenden Wasserversorgungsanlage seinen Pflichten nach § 16 Absatz 7 (s. Frage 2) nicht nach, fordert das Gesundheitsamt diesen auf, diese Pflichten zu erfüllen. Kommt der Unternehmer oder der sonstige Inhaber der Wasserversorgungsanlage seinen Pflichten auch nach der Aufforderung durch das Gesundheitsamt nicht fristgemäß und vollständig nach, prüft das Gesundheitsamt, ob und in welchem Zeitraum Maßnahmen zum Gesundheitsschutz erforderlich sind, und ordnet diese gegebenenfalls an.

10. Welche Kriterien müssen die Untersuchungsstellen erfüllen?

Abweichende Kriterien für die Untersuchung nur auf Legionellen gelten für die Untersuchungsstellen nicht. Die Untersuchungsstellen müssen sowohl von der zuständigen Obersten Landes-

behörde oder einer von ihr benannten Stelle zugelassen als auch in einer Landesliste veröffentlicht sein (siehe § 15 Absatz 4). Ist eine Untersuchungsstelle in einem Bundesland gelistet, so kann sie bundesweit Untersuchungen im Rahmen der TrinkwV 2001 durchführen. (s. hierzu auch Ausführungen in [Kapitel 9](#))

#### 11. Wie ist die Probennahme auszuführen?

Bei der Untersuchung auf das Vorkommen von Legionellen in Trinkwasser-Installationen entsprechend der Trinkwasserverordnung handelt es sich um eine systemische Untersuchung, mit der ermittelt wird, ob die Trinkwasser-Installation in ihren zentralen Teilen mit Legionellen belastet ist. Anzahl und Beschreibung der repräsentativen Probennahmestellen gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 richten sich nach den a.a.R.d.T.. Die Probennahme erfolgt nach DIN EN ISO 19458 wie dort unter „Zweck b“ beschrieben. Die Menge des vor dem Befüllen des Probenbehälters abgelaufenen Wassers soll mindestens 1 Liter und darf 3 Liter nicht übersteigen. Ergänzende Empfehlungen gibt das Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/trinkwasser/empfehlungen.htm>) sowie das einschlägige technische Regelwerk (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) - Arbeitsblatt W 551).

#### 11. Wie werden die Untersuchungen durchgeführt und bewertet?

Die Untersuchungshäufigkeit bei Anlagen zur ständigen Wasserverteilung, die im Rahmen einer ausschließlich gewerblichen Tätigkeit Trinkwasser abgeben, sind Untersuchungen auf Legionellen mindestens alle drei Jahre durchzuführen. Die erste Untersuchung hat bis Ende 2013 zu erfolgen.

Bei Anlagen zur ständigen Wasserverteilung, die Trinkwasser im Rahmen einer „öffentlichen“ Tätigkeit abgeben, ist eine Untersuchung pro Jahr durchzuführen, wobei das Gesundheitsamt das Untersuchungsintervall auf drei Jahre verlängern kann, wenn

- sich keine Beanstandungen bei mindestens drei aufeinanderfolgenden jährlichen Untersuchungen und
- die allgemein anerkannten Regeln der Technik beim Bau und Betrieb des Gesamtsystems der Installation nachweislich eingehalten wurden und werden und
- die Anlage seit der letzten jährlichen Untersuchung nicht wesentlich verändert wurde.

Dabei können auch Untersuchungsergebnisse berücksichtigt werden, die vor Inkrafttreten der Trinkwasserverordnung in der seit dem 1. November 2011 geltenden Fassung gewonnen wurden. Ausnahme: Eine Verlängerung der Untersuchungsintervalle ist nicht möglich in Bereichen, in denen sich Patienten mit höherem Risiko für Krankenhausinfektionen befinden (z.B. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyse- und Entbindungseinrichtungen). Maßgebend für die Durchführung der Untersuchung auf Legionellen sind die in der Trinkwasserverordnung (siehe TrinkwV 2001 Anlage 5 Teil I Buchstabe f) angegebenen Methoden. Zur Beurteilung der Befunde wird der "technische Maßnahmenwert" herangezogen. Dieser beträgt 100 KBE/100 ml Trinkwasser. Ein Überschreiten des Wertes deutet auf das Vorhandensein von vermeidbaren technischen Mängeln in der Trinkwasser-Installation hin. Dieser Wert ist nicht gleichbedeutend mit einer Gesundheitsgefährdung, doch basiert er auf vielfacher Erfahrung dahingehend, dass bei höheren Werten technische Mängel vorliegen, die einen massiven, möglicherweise gefährlichen Befall wahrscheinlicher machen.

## 9. Welche Kriterien müssen Untersuchungsstellen erfüllen?

Trinkwasseruntersuchungen einschließlich der Probennahmen dürfen nur von solchen Trinkwasser-Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die hierfür von der zuständigen obersten

Landesbehörde oder einer von ihr benannten Stelle zugelassen und in einer Landesliste veröffentlicht wurden (siehe § 15 Abs. 4). Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht federführend für alle Länder eine Übersicht über die Landeslisten (s. [http://www.lgl.bayern.de/downloads/zqm/doc/internetzugang\\_untersuchungsstellen.pdf](http://www.lgl.bayern.de/downloads/zqm/doc/internetzugang_untersuchungsstellen.pdf)). Ist eine Untersuchungsstelle in einem Bundesland zugelassen, so kann sie bundesweit Untersuchungen im Rahmen der Trinkwasserverordnung durchführen.

Die Untersuchungsstelle muss über eine Akkreditierung für Trinkwasseruntersuchungen durch die nationale Akkreditierungsstelle (DAkkS) verfügen. Die Probennehmer müssen in das Qualitätsmanagementsystem der akkreditierten Untersuchungsstelle eingebunden sein. Die Probenahme erfolgt daher grundsätzlich über die Untersuchungsstelle.

Sofern in bestimmten Fällen die eigentliche Probennahme nicht von internen Probennehmern, also Beschäftigten der Untersuchungsstelle selbst durchgeführt wird, besteht in Übereinstimmung mit den gültigen Akkreditierungsnormen die Möglichkeit, die Probe durch externe Mitarbeiter als Verrichtungsgehilfen der Untersuchungsstelle nehmen zu lassen (externe Probennehmer). Die externen Probennehmer werden damit vom Qualitätssicherungssystem der Untersuchungsstelle erfasst und sie bedürfen insofern keiner eigenen Akkreditierung. Die Einbindung der externen Probennehmer ist vertraglich mit der Untersuchungsstelle zu regeln. Die Untersuchungsstelle trägt hierbei die Verantwortung für die Probennahme und ist insofern auch u. a. für die Auswahl, Überwachung und Schulung, bzw. Überprüfung der Schulung dieser Probennehmer verantwortlich.

Das führt dazu, dass die Untersuchungsstelle mit eventuellen externen Probennehmern ein Konzept für die Qualitätssicherung der Probennahme entwickeln sollte, das im Qualitätssicherungssystem der Untersuchungsstelle abgebildet und im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens der Untersuchungseinrichtung von der Akkreditierungsstelle überprüft wird.

Um die Qualifikation der Probennehmer im Sinne der TrinkwV 2001 nachweisen zu können, ist die Teilnahme der Probennehmer an geeigneten fachlichen Schulungen im Rahmen eines Schulungskonzepts der Untersuchungsstelle erforderlich. Spezielle Schulungsnachweise der Probennehmer in diesem Bereich können im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens der Untersuchungsstelle u.a. als Beleg gelten für Personal, „*das für die entsprechenden Tätigkeiten hinreichend qualifiziert ist*“ (§ 15 Abs. 4 Nr. 5).

## 10. Untersuchungsumfang und Häufigkeit der amtlichen Überwachung

In § 19 Abs. 1 Satz 5 heißt es: „Für den Untersuchungsumfang gilt § 14“.

Welchen Untersuchungsumfang beauftragt das GA im Rahmen der Überwachung nach § 19

1. für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2a und b?

§ 19 Abs. 1 verweist im Hinblick auf den Untersuchungsumfang auf § 14 und damit auf Anlage 4 (vgl. § 14 Absatz 2 Satz 1). Somit sind routinemäßige und umfassende Untersuchungen i.S.v. Anlage 4 Teil II zu berücksichtigen. Nach Anlage 4 Teil II b kann die zuständige Behörde den Umfang der umfassenden Untersuchung reduzieren: ein Parameter ist dann nicht Gegenstand der umfassenden Untersuchungen, wenn die zuständigen Behörden feststellen, dass bei dem Parameter in einem festzulegenden Zeitraum keine Grenzwertüberschreitung zu erwarten ist.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 9 können die Untersuchungen von WVA, die im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 und 7 durchgeführt wurden, auf den Umfang und die Häufigkeit der verpflichtenden Untersuchungen des Unternehmers und des sonstigen Inhabers der WVA angerechnet werden. Da bei den Anlagen nach § 3 Nr. 2b die Mindesthäufigkeit der routinemäßigen und umfassenden Untersuchung jeweils nur bei einmal jährlich liegt, kann die amtliche kombinierte Untersuchung nach entsprechender Festlegung durch das GA die

Untersuchung nach § 14 ersetzen. Die Untersuchungen des GA sind also nicht zwingend zusätzliche Untersuchungen.

Die Häufigkeit der amtlichen Überwachung einschließlich der Möglichkeit zur Reduzierung ergibt sich aus § 19 Abs. 5.

## 2. für Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nr. 2 c)?

Bei diesen Wasserversorgungsanlagen kann das GA die Überwachungshäufigkeit festlegen und bestimmen, in welchen Zeiträumen welche Untersuchungen durchzuführen sind. Die Zeitabstände dürfen nicht mehr als drei Jahre betragen. Hiervon ausgenommen sind Untersuchungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1, also die mikrobiologischen Parameter *Escherichia coli*, Enterokokken und die Indikatorparameter *Clostridium perfringens*, Coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22°C und 36°C (siehe § 14 Abs. 2 Satz 4, 5 und 6), die in jedem Fall mindestens jährlich durchzuführen sind.

## **11. Ausnahmen für Lebensmittelbetriebe**

### Unter welchen Voraussetzungen können Ausnahmen für Lebensmittelbetriebe nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 erteilt werden und welche Konsequenzen hat dies für die Überwachung des Trinkwassers?

Die TrinkwV 2001 regelt in § 3 Nr. 1 Buchst. b, dass alles Wasser, das in einem Lebensmittelbetrieb für die Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, Trinkwasser im Sinne der TrinkwV 2001 ist. Es handelt sich jedoch nur dann um Trinkwasser, sofern die „zuständige Behörde“ auf Grund eines Ausnahmetatbestandes nach § 18 Abs. 1 Satz 3 TrinkwV nichts Gegenteiliges festlegt. Die „zuständige Behörde“ ist die von den Ländern auf Grund Landesrechts durch Rechtssatz bestimmte Behörde (§ 3 Nr. 6). Diese darf dann eine Ausnahme erteilen, wenn die Qualität des verwendeten Wassers die Genusstauglichkeit des Enderzeugnisses nicht beeinträchtigen kann (§ 18 Abs. 1 Satz 3).

Grundsätzlich unterliegen somit Wasserversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser für Lebensmittelbetriebe entnommen wird, der für die jeweilige Wasserversorgungsanlage entsprechenden Überwachung des Gesundheitsamtes (§ 18 Abs. 1 Satz 1), solange keine Ausnahme nach Satz 2 erteilt worden ist. Eine Ausnahmeerteilung durch diese begründet den Ausschluss der Überwachungspflicht des Gesundheitsamtes für das entsprechende Wasser, da es definitionsgemäß dann kein Trinkwasser nach der TrinkwV 2001 ist. In der Folge könnte sich daraus auch ein Wechsel in der Zuordnung zu einer Wasserversorgungsanlage ergeben. So wäre beispielsweise der Anteil dieses Wassers herauszurechnen und es könnte sich ein Wechsel von einem „zentralen Wasserwerk“ in ein „dezentrales kleines Wasserwerk“ ergeben. Auch könnte sich bei einem Betrieb ohne Angestellte ein Wechsel von einem „dezentralem kleinen Wasserwerk“ in eine „Kleinanlage zur Eigenversorgung“ ergeben. Unter Umständen hat dies auch Auswirkungen im Rahmen der Untersuchungen nach § 14.

Allerdings unterliegt das Trinkwasser in demselben Betrieb, das für Zwecke nach § 3 Nummer 1 Buchstabe a bestimmt ist (z.B. Spüle im Pausenraum, Mitarbeiterduschen), den Anforderungen der Trinkwasserverordnung; die Ausnahme nach § 18 Absatz 1 Satz 3 bezieht sich ausschließlich auf das zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen der Erzeugnisse des Lebensmittelbetriebs verwendete Wasser.



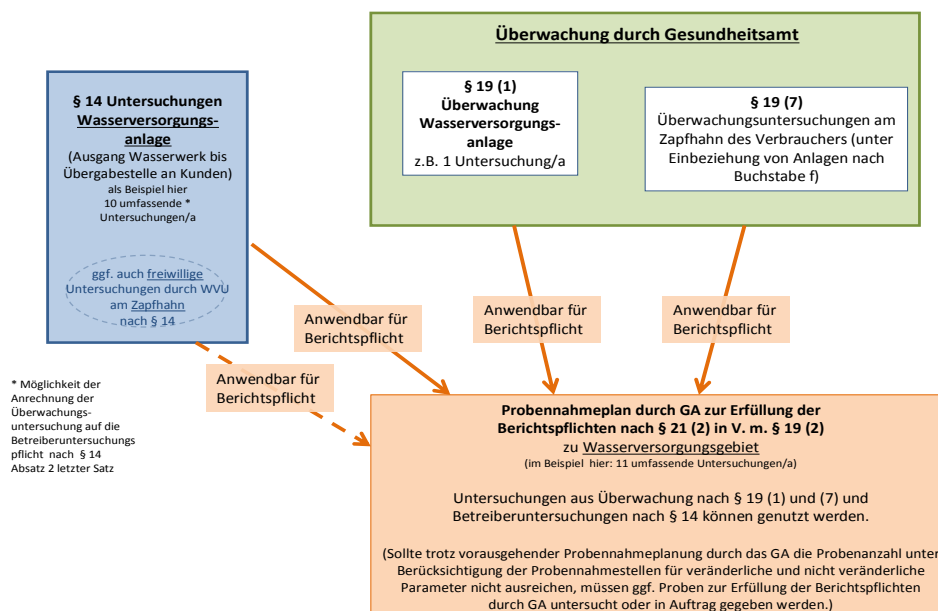
## 12. Probennahmeplanung

Gibt es Unterschiede zwischen der **Probennahmeplanung** des Unternehmers und des sonstigen Inhabers einer WVA einerseits und dem **Probennahmeplan** des GA andererseits?

Ja! Die Probennahmeplanung des Unternehmers bezieht sich ausschließlich auf seinen Verantwortungsbereich, nämlich die Wasserversorgungs**anlage** i. S. v. § 3 Nr. 2 Buchstabe a – zentrale Wasserwerke – und Nr. 2 Buchstabe b – dezentrale kleine Wasserwerke. Sie dient dazu, Umfang und Häufigkeit der vom Betreiber der WVA nach der TrinkwV 2001 durchzuführenden Eigenuntersuchungen sicherzustellen. Sie ist mit dem GA abzustimmen.

Der Probennahmeplan des GA bezieht sich dagegen auf das Wasserversorgungs**gebiet** i. S. v. § 3 Nr. 4. Er dient ausschließlich der Erfüllung der Berichtspflichten nach § 21, ist GA-intern und selbst nicht berichtspflichtig.

Zur Veranschaulichung der Unterschiede, aber auch der Wechselwirkungen zwischen der Probennahmeplanung des Unternehmers oder sonstigen Inhabers und dem Probennahmeplan des Gesundheitsamtes, dient das nachfolgende Schaubild (Quelle: DVGW). Näheres zu den Wechselwirkungen siehe spezielle Fragen zu § 19 Abs. 2.



## 13. Probennahmeplan

1. Legt das GA durch seine entsprechenden Prüfmaßnahmen fest, wo, wie und durch wen der Unternehmer oder sonstige Inhaber einer WVA Wasserproben im Rahmen der Eigenüberwachung zu entnehmen und zu untersuchen hat?

Nein, das GA legt nicht fest, wo der USI die Wasserproben zu untersuchen hat. § 19 Abs. 3 Satz 1 regelt die Entnahme oder Untersuchung von Wasserproben durch das GA, die im Rahmen der Überwachung nach § 18 entnommen werden, und nimmt dabei direkt Bezug auf den ersten Absatz des § 19. Hierbei handelt es sich um eine reine staatliche Überwachungsmaßnahmen, die keinen direkten Einfluss auf die Eigenüberwachung durch den Wasserversorger (nach dem Vierten Abschnitt der TrinkwV 2001) hat. Der Bezug zu § 19 Abs. 1 findet sich dort im letzten Teilsatz des Satzes 2, wonach im Rahmen der Prüfungen durch das Gesundheitsamt auch Wasserproben zu entnehmen und zu untersuchen sind. Der Bezug zu § 19 Abs. 2 findet sich dort im

Satz 8, der ergänzende Untersuchungen durch das Gesundheitsamt zur Sicherstellung des Probennahmeplans des GA vorsieht. Im Probennahmeplan wird die Gesamtheit aller in einem Versorgungsgebiet durchzuführenden Untersuchungen, die im Rahmen des § 21 berichtspflichtig sind, festgelegt. Hierunter fallen auch Untersuchungen der Eigenüberwachung nach § 14.

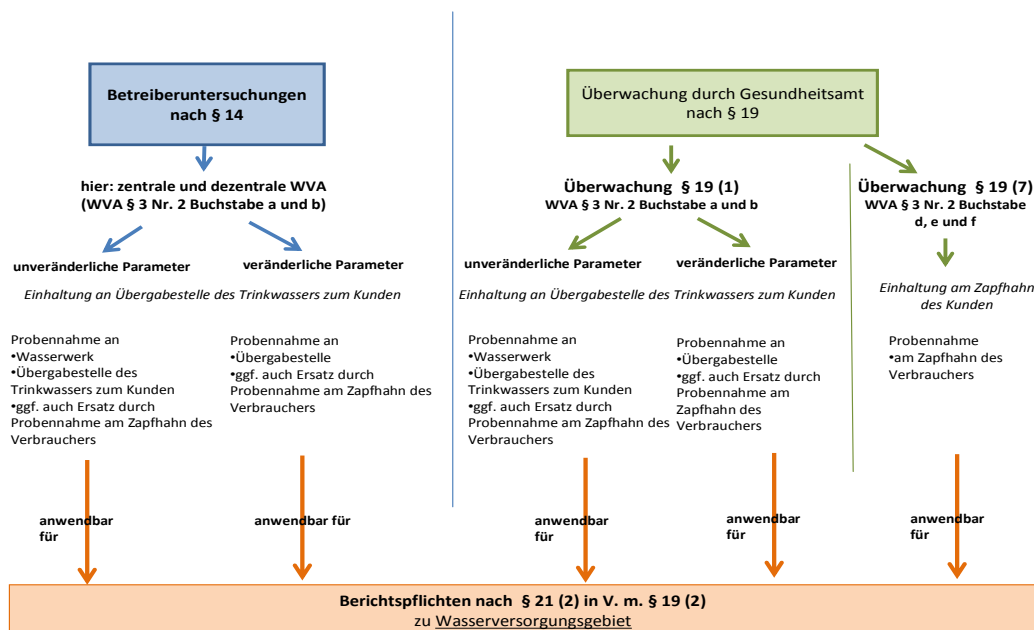
Die einzige Korrespondenz zwischen den (Überwachungs-)Untersuchungen durch das GA und den Betreiberuntersuchungen findet sich in § 14 Abs. 2 Satz 9: Danach können Überwachungsuntersuchungen durch das GA (§ 19 Abs. 1) auf den Umfang und die Häufigkeit der verpflichtenden Betreiberuntersuchungen angerechnet werden.

Die Möglichkeit des GA nach § 20, Anordnungen bezüglich Untersuchungen durch den Unternehmer und den sonstigen Inhaber der Wasserversorgungsanlage zu treffen, bleibt davon unberührt. Sie ist auf den Einzelfall zum Schutz der menschlichen Gesundheit beschränkt.

### 2. Welche Probennahmestellen (Übergabestelle oder/und Zapfhahn) sind konkret zu untersuchen?

Die Proben sind grundsätzlich an der Stelle der Einhaltung gemäß § 8 zu entnehmen. Bei einem Verteilungsnetz können für bestimmte Parameter alternativ Proben innerhalb des WVG oder in der Aufbereitungsanlage entnommen werden, wenn sich die untersuchten Parameter nicht verändern.

Zur Veranschaulichung dient das nachfolgende Schaubild (Quelle: DVGW):



### 3. Welche Proben sind repräsentativ?

Die Proben sollten so entnommen werden, dass sie für die Qualität des im Laufe des gesamten Jahres gelieferten oder entnommenen Trinkwassers repräsentativ sind. Saisonale Besonderheiten sind zu berücksichtigen. In den Probennahmeplan können alle WVA einbezogen werden, deren Trinkwasser für das WVG repräsentativ ist.

Probenentnahmen aus mobilen Versorgungsanlagen (§ 3 Nr. 2 d) sowie Anlagen der zeitweisen Wasserverteilung (§ 3 Nr. 2 f) können nicht immer als repräsentativ für ein WVG angesehen werden (in dem Fall werden sie nicht einbezogen).

Die Frage der Repräsentativität von Probennahmen aus der TWI ist differenziert zu betrachten: Die Parameter, deren Konzentration sich auch in der TWI noch nachteilig verändern können, müssen am Zapfhahn bestimmt werden, insbesondere wenn sie für die Berichtspflichten genutzt werden sollen. Diese Analysen werden hauptsächlich aus den Untersuchungsprogrammen nach

§ 19 Abs. 7 stammen, können aber auch durch den Wasserversorger entnommen werden (siehe unten). Darüber hinaus können auch andere Proben am Zapfhahn von Verbrauchern in den Probennahmeplan einbezogen werden. Nicht einbezogen werden dürfen Proben aus einer TWI, die im Einzelfall aufgrund von Nachforschungen oder Beschwerden zusätzlich analysiert werden, da diese dem Kriterium „Repräsentativität“ entgegen laufen.

Eine mögliche Herangehensweise, die aber ggf. aus unterschiedlichen Gründen nicht überall so umgesetzt werden kann, wird im Folgenden beschrieben:

Im Rahmen der Abstimmung der Probennahmeplanung nach § 14 Abs. 2 Satz 3 sollte das GA freiwillige Vereinbarungen mit dem Wasserversorger anstreben, dass dieser die zu untersuchenden Proben sowohl im Wasserwerk als auch in öffentlichen Gebäuden entnimmt. Damit kann ggf. gleichzeitig die stichprobenartige Kontrolle entsprechend § 19 Abs. 7 erfolgen. Werden Auffälligkeiten bei diesen Untersuchungen festgestellt, so sind Nachkontrollen durch den Betreiber der TWI zu veranlassen.

Es wird empfohlen, die Probennahmeplanung bzw. den Probennahmeplan gemäß den §§ 14 und 19 gemeinsam mit dem Wasserversorger zu erstellen. Die Probennahmeplanung umfasst die Probenentnahmen und Untersuchung der nicht veränderlichen Parameter an den Stellen Wasserwerksausgang, Aufbereitung und Netz sowie die veränderlichen Parameter im Netz und in der TWI. Sollte die Anzahl der Proben für die veränderlichen Parameter nicht ausreichend sein, so können diese aus dem Überwachungsprogramm (stichprobenartige Kontrollen entsprechend § 19 Abs. 7) der öffentlichen Objekte (§ 3 Nr. 2 e öffentliche Tätigkeit) hinzugenommen werden. Bei der Erstellung des Probennahmeplanes soll auf eine repräsentative geografische und zeitliche Verteilung geachtet werden.

Wenn die erforderliche Probenanzahl für die Berichterstattung für einen bestimmten Parameter durch alle diese Proben nicht erreicht wird, muss das GA darüber hinaus ggf. selbst Analysen durchführen oder durchführen lassen (§ 19 Abs. 2 Satz 8).

#### 4. Welches **Probennahmeverfahren** ist jeweils anzuwenden?

Die Probennahme für Untersuchungen der Trinkwasser-Installation auf mikrobiologische Parameter ist nach DIN EN ISO 19458 „Wasserbeschaffenheit – Probenahme für mikrobiologische Untersuchungen“, Zweck b) zur Ermittlung der Beschaffenheit der Qualität des Wassers an der Entnahmemarmatur durchzuführen. Die Probennahme zur Untersuchung der Wasserqualität im Verteilungsnetz des Wasserversorgers ist nach dem Zweck a) nahe der Hauptleitung, nach dem Übergang des Trinkwassers in die TWI, durchzuführen. Die Probennahme zur Untersuchung der Wasserqualität, wie es tatsächlich verbraucht wird (z.B. im Rahmen eines Erkrankungsgeschehens oder eines begründeten Verdachts), ist nach Zweck c) durchzuführen. Untersuchungsergebnisse aufgrund einer Probenahme nach Zweck c) gehen nicht in die Berichterstattung nach § 21 ein.

Die Probenahme für chemische Parameter hat nach den Normen DIN ISO 5667 Teil 1, 3 und 5 zu erfolgen. Bei speziellen Parameter wie z.B. THM (DIN EN ISO 10301) sind Hinweise zur Probenahme in den entsprechenden Prüfmethodeen enthalten.

Die Probennahmeverfahren für die veränderlichen chemischen Parameter Blei, Kupfer und Nickel ergeben sich aus der Empfehlung des Umweltbundesamtes „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ (BGesundhBl. 2004 – 47: 296-300). Nur die dort beschriebene Zufallsstichprobe (Z-Probe) sowie die im Rahmen der gestaffelten Stagnationsbeprobung genommene S-2-Probe erfüllen das Kriterium der Repräsentativität gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 03.11.1998 und können für die Berichterstattung an die EU im Rahmen des Probennahmeplanes berücksichtigt werden. Dies ergibt sich aus Anmerkung (3) zu Tabelle 3a der Mitteilung des BMG „Format für die Berichterstattung der zuständigen Obersten Landesbehörden an das Bundesministerium für Gesundheit/Umweltbundesamt gemäß der EU-Trinkwasserrichtlinie 98/83/EG“ (BGesundhBl. 2008 – 51: 1078-1092).

## 14. Information der Verbraucher

Welche Informationspflichten obliegen den Unternehmern und Inhabern von Trinkwasser-Installationen, aus denen Wasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit abgegeben wird?

Der Unternehmer und der sonstige Inhaber einer Anlage zur ständigen Wasserverteilung haben, soweit die Nutzung der Anlage im Rahmen einer öffentlichen und gewerblichen Tätigkeit erfolgt, den betroffenen Verbrauchern mindestens jährlich geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Trinkwasserqualität auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse nach § 14 und ggf. nach § 19 Abs. 7 per Aushang oder schriftlich zur Verfügung stellen. D. h. der Unternehmer und sonstige Inhaber hat nur über die Untersuchungen zu informieren, die im Rahmen seiner Pflichten oder Prüfungen durchgeführt wurden. Die Information hat unverzüglich zu erfolgen.

Hierzu gehören auch Angaben zu den nach § 11 eingesetzten Aufbereitungsstoffen und Desinfektionsverfahren.

Ab dem 1.12.2013 hat der Unternehmer und sonstige Inhaber, sofern die Anlage im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit erfolgt, auch über das Vorhandensein von Bleileitungen in der TWI unabhängig von der Einhaltung des Blei-Grenzwertes zu informieren.

Bei der Vermietung von Immobilien wird im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Trinkwasser bereitgestellt. Befindet sich in der TWI eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung und sind Duschen oder Einrichtungen zur Verneblung von Trinkwasser vorhanden, so muss der Inhaber der TWI (Vermieter) das Trinkwasser auf Legionellen untersuchen lassen (§ 14 Abs. 3). Auf andere Stoffe muss er nicht untersuchen lassen. Der Vermieter eines Mehrfamilienhauses hat die Mieter über das Ergebnis der Legionellenuntersuchung zu informieren (§ 21 Absatz 1 Satz 1).

## 15. Zitierhinweise

Wie wird die Trinkwasserverordnung richtig zitiert?

Aktuelle Fassung und Zitierweise der Trinkwasserverordnung

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 wurde im Wesentlichen durch zwei Änderungsverordnungen in den Jahren 2011 und 2012 geändert.

1. Erlassdatum und Fundstelle der Stammverordnung:

1. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001)

Inkrafttreten: 1. Januar 2003

2. Erlassdatum und Fundstelle der ersten Änderung:

3. Mai 2011 (BGBl. I S. 748, ber. S. 2062) Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung

Inkrafttreten: 1. November 2011

Anmerkung: Die ab dem 1. November 2011 geltende konsolidierte Fassung der Trinkwasserverordnung wurde im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht (Bekanntmachung vom 28. November 2011, BGBl. 2011 I S. 2370).

3. Erlassdatum und Fundstelle der zweiten Änderung:

5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2562) Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung

Inkrafttreten: Im Wesentlichen am 14. Dezember 2012

Wenn die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch in ihrer aktuellen Fassung zitiert werden soll, kann auch die amtliche Kurzbezeichnung „Trinkwasserverordnung“ oder die amtliche Abkürzung „TrinkwV 2001“ gewählt werden. Wenn es darauf ankommt, die Trinkwasserverordnung in einer bestimmten Fassung zu bezeichnen, so ist das Vollzitat geeignet. Beispielsweise lautet das Vollzitat der aktuell geltenden Fassung wie folgt:

*„Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), die durch Artikel 4 Absatz 22 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist“.*